

RS OGH 1995/4/25 1Ob538/95, 1Ob172/98w, 1Ob293/01x, 2Ob170/06y, 8Ob130/17a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

GmbHG §18 Abs2

Rechtssatz

Die Erklärung eines bloß alleinhandelnden Gesamtvertreters ist schwebend unwirksam und führt dazu, daß der alleinhandelnde Gesamtvertreter entsprechend den Regeln über die Stellvertretung ohne Vollmacht haftet, wenn das Geschäft nicht nachträglich genehmigt wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 538/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 538/95

- 1 Ob 172/98w

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 172/98w

Vg; Beisatz: Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen können nur wirksam werden, wenn daran alle Geschäftsführer mitwirkten, weil die einzelnen Geschäftsführer im Falle der Gesamtvertretung an der Bildung des organischen Geschäftswillens eben nur mitwirken, jedoch für sich allein keine Vertretungshandlungen setzen können. (T1); Beisatz: Äußerungen, die keine Willenserklärungen sind, fallen dagegen nicht unter den Vertretungsbegriff. Dazu sind auch rechtserhebliche Wissenserklärungen zu zählen. (T2)

Veröff: SZ 71/140

- 1 Ob 293/01x

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 293/01x

Vgl; Beisatz: Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen können - unter allein organischen Gesichtspunkten - nur wirksam werden, wenn daran alle Geschäftsführer mitwirkten, weil die einzelnen Geschäftsführer im Falle der Gesamtvertretung an der Bildung des organischen Geschäftswillens eben nur mitwirken, jedoch für sich allein keine Vertretungshandlungen setzen können. (T3)

- 2 Ob 170/06y

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 170/06y

nur: Die Erklärung eines bloß alleinhandelnden Gesamtvertreters ist schwebend unwirksam, solange das Geschäft nicht nachträglich genehmigt wird. (T4)

- 8 Ob 130/17a

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 130/17a

nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0059890

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at